

5. Besondere Pflichten des Arbeitgebers

5.1. Arzthonorare

- 5.1.1. Der Arbeitgeber übernimmt die Gebühr und den Lohnausfall für die obligatorische medizinische Kontrolluntersuchung der im festen Anstellungsverhältnis stehenden Chauffeure ab dem 2. Dienstjahr.

6. Besondere Pflichten des Arbeitnehmers

6.1. Befolgen von Anordnungen

- 6.1.1. Der Arbeitnehmer hat die von der Geschäftsleitung erlassenen Dienstordnungen und Weisungen zu befolgen. Erkennt ein Arbeitnehmer, dass Anordnungen der Geschäftsleitung oder eines Verfrachters im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften stehen, so soll er den Anordnenden und die Geschäftsleitung darauf aufmerksam machen.
- 6.1.2. Der Arbeitnehmer darf während der Präsenz- und Arbeitszeit, der Freizeit und während der Ferien keine Arbeiten ausführen, die den Betrieb des Arbeitgebers schädigen, die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers herabsetzen und damit auch die Verkehrssicherheit gefährden. Entstehen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften Schadenersatzforderungen, so kann der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer Rückgriff nehmen (OR 321e).
- 6.1.3. Dem Arbeitnehmer ist die Ausführung von Fahrten, die nicht im Einverständnis mit der Geschäftsleitung erfolgen, wie namentlich Gefälligkeitsfahrten, untersagt. Desgleichen ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsleitung Dritte mitfahren oder das Fahrzeug führen zu lassen. Entstehen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften Schadenersatzforderungen, so bleibt der Rückgriff auf den fehlbaren Arbeitnehmer vorbehalten.
- 6.1.4. Der Arbeitnehmer, der mit der Führung von Motorfahrzeugen beschäftigt ist, soll nach Möglichkeit einer Rechtsschutzversicherung angehören, die dem Führen seines Berufsfahrzeuges dient. Die Beitragsleistungen gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 6.1.5. Der Arbeitnehmer hat sich ausschliesslich dem Dienste seines Arbeitgebers zu widmen, dessen geschäftliche Interessen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und intensiver Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet.
- 6.1.6. Der Arbeitnehmer haftet für das ihm anvertraute Material und Transportgut; er ist verpflichtet, mit ihm sorgfältig umzugehen, die Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, das Geschäftsmobilien, usw. in gutem Zustand und in richtiger Ordnung zu halten und sich über deren Behandlung die erforderlichen Kenntnisse zu beschaffen. Die Arbeitnehmer haften für den aus der Missachtung der Sorgfaltpflicht entstandenen Schaden nach Art. 321e OR.
- 6.1.7. Dem Arbeitnehmer wird, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des eigenen Geschäfts und der Kunden zur Pflicht gemacht. Es ist untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten in die Geschäftsräume einzuführen. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden.
- 6.1.8. Der Umgang des Arbeitnehmers mit anderen Arbeitnehmern, den Vorgesetzten, der Kundschaft und mit Amtspersonen muss höflich, anständig und hilfsbereit sein.
- 6.1.9. Bei Unglücksfällen und Schäden zufolge höherer Gewalt ist der Arbeitnehmer zur Hilfeleistung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht nur im eigenen Betrieb, sondern auch gegenüber Dritten, sofern die Hilfeleistung nicht ausdrücklich abgelehnt wird oder eine unzumutbare Schädigung der Interessen des Arbeitgebers bedeuten würde.